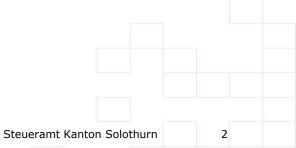


Solothurner Steuertagung 2020



Aktualitäten und Neuerungen Inhalt

- 1. Steuerliche Hinweise zur Corona-Krise
- 2. Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes
- 3. Teilrevision der Vollzugsverordnung: Neue Abschreibungspraxis
- 4. Revisionsvorhaben auf kantonaler Ebene
- 5. Revisionsvorhaben auf Bundesebene



Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 **Steuerliche Hinweise**

Fragen zur Corona-Krise:

- Steuerbarkeit von staatlichen Beiträgen als Massnahme gegen die Auswirkungen des teilweisen Shutdowns der Wirtschaft
- Abzug fürs Arbeitszimmer wegen Home-Office?
- Zahlungserleichterungen
- Verzicht auf Verzugszinsen bei 31. Dezember 2020
- Wegfall Abgabetermin der Steuererklärung vom 31. März 2020

2. Teilrevision des Gesetzes über die Staatsund Gemeindesteuern 2021

- Revision des Quellensteuerrechts
- Anpassungen beim Grundstückgewinnsteuerrecht
- Steuerpflicht öffentlich-rechtlicher Anstalten

Teilrevision des Steuergesetzes 2021 **Revision Quellensteuerrecht**

Auslöser für die Revision

- Gemäss Bundesgericht (BGE 135 II 241) verstösst das bisherige Quellensteuerrecht in gewissen Fällen gegen das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU
- Bundesgericht: Quellensteuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der CH haben Anspruch auf die gleichen Abzüge wie in der CH ordentlich besteuerte Personen, sofern sie mehr als 90 Prozent ihrer weltweiten Einkünfte in der CH erzielen
- Neue Personenkategorie der "Quasi-Ansässigen" im CH-Steuerrecht

Teilrevision des Steuergesetzes 2021 **Revision Quellensteuerrecht**

Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens vom 16. Dezember 2016

Ziele der Revision:

- Abbau der Ungleichbehandlungen zwischen quellen- und ordentlich besteuerten Personen;
- Einhaltung internationaler Verpflichtungen;
- Berechnung der Quellensteuern schweizweit vereinheitlichen.

6

Teilrevision des Steuergesetzes 2021 **Revision Quellensteuerrecht**

Kreisschreiben der ESTV Nr. 45 vom 12.06.2019

Wichtigste Neuerungen:

- Schweizweite Gültigkeit der Regeln zur Berechnung der Quellensteuern für alle Kantone;
- Quellensteuern müssen direkt mit dem zuständigen Kanton abgerechnet werden;
- Wichtige Hinweise für Arbeitgeber (SSL) zum Abrechnungsverfahren mit Berechnungsbeispielen;
- Info-Schreiben voraussichtlich im Herbst 2020 an die SSL.

Teilrevision des Steuergesetzes Anpassungen beim Grundstückgewinn

Steuerbefreite JP unterliegen der GGSt.

- Gemäss StHG können Verluste auf dem Geschäftsvermögen als geschäftsmässig begründete Kosten abgezogen werden (Art. 23 Abs. 4 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Bst. c StHG);
- Neu sieht § 48 Abs. 1 Bst. e StG vor, dass <u>die in der gleichen</u> <u>Steuerperiode</u> erzielten Verluste aus der Veräusserung von Grundstücken abziehbar sind;
- Kein Abzug vorgetragener Verluste aus Vorperioden, da gesetzlich nicht vorgesehen (kein Verweis auf Art. 10 Abs. 2 StHG);
- Die Verlustverrechnung ist über das Revisionsverfahren geltend zu machen.

Was sind öffentlich-rechtliche Anstalten?

- Es handelt sich um technisch-organisatorisch verselbständigte Verwaltungseinheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- Solche Anstalten nehmen bestimmte öffentliche Aufgaben wahr;
- Gegenüber der Verwaltung verfügen sie über eine höhere Autonomie in unternehmerischer sowie organisatorischer Hinsicht;
- Ihre Gründung erfolgt oftmals, wenn die Ausrichtung am Markt eine gewisse Flexibilität erfordert.

Aktuelle Gesetzgebung?

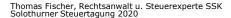
 Rechtlich verselbständigte Anstalten des Kantons und der Gemeinden sind nach geltendem Recht wie die Gemeinden selbst von der Steuerpflicht befreit (§ 90 Abs. 1 Bst. b u. c StG); davon ausgenommen ist die Grundstückgewinnsteuer (§ 48 Abs. 1 Bst. d StG).

Kritik der Steuerbefreiung und Revisionsbedarf

- Teilweise erfüllen öffentlich-rechtliche Anstalten nicht nur Aufgaben der Gemeinwesen, sondern erbringen auch Leistungen am Markt in Konkurrenz zu privaten Unternehmen;
- Steuerbefreiung als ungerechtfertigter Wettbewerbsvorteil;
- Parlamentarische Vorstösse wurden vom Kantonsrat als erheblich überwiesen;
- Der Staat ist aus wirtschaftsverfassungsrechtlichen Gründen zur Wettbewerbsneutralität verpflichtet (Art. 94 Abs. 4 BV);
- Revision war bereits in der Vorlage zur Umsetzung STAF enthalten, wurde aber wieder herausgenommen.

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 30.06.2020:

- Bundesrecht lässt eine Differenzierung im kant. Recht bei der Steuerpflicht gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. b u. c StHG zu;
- Der Wettbewerb kann nur ausgeschlossen werden, wenn die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dies erfordert;
- Neu soll die Steuerbefreiung von der Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe abhängig sein.



Botschaft und Entwurf der Regierung vom 30.06.2020:

- Öffentlich-rechtliche Anstalten unterliegen künftig der Steuerpflicht, soweit sie nicht hoheitliche oder gesetzlich vorgeschriebene Tätigkeiten ausüben;
- Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, die sich neben ihren gesetzlichen Aufgaben auch wirtschaftlich betätigen, sind dann nur noch teilweise von der Steuerpflicht befreit und müssen eine Spartenrechnung führen.
- Revision betrifft nur Staats- und Gemeindesteuern, da Art. 56
 Bst. b u. c DBG teilweise Steuerpflicht nicht vorsieht.

Entwurf StG der Regierung vom 30. Juni 2020:

Beschluss des Kantonsrates vom 2. September 2020:

§ 90 Abs. 1 Bst. c

die solothurnischen Gemeinden, Zweckverbände und Synodal- oder kantonalen Organisationen der Landeskirchen, ebenso deren Anstalten und Stiftungen, soweit diese hoheitliche oder gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben erfüllen.

§ 90 Abs. 1 Bst. c

die solothurnischen Gemeinden,
Zweckverbände und Synodal- oder
kantonalen Organisationen der
Landeskirchen, ebenso deren Anstalten
und Stiftungen, soweit diese hoheitliche,
vom kantonalen oder vom Bundesrecht
vorgeschriebene Aufgaben erfüllen.

3. Teilrevision Vollzugsverordnung StG

- Anpassungen aufgrund Umsetzung STAF
- Beschluss der Regierung vom 19.05.2020
- In Kraft rückwirkend per 01.01.2020

Teilrevision der Vollzugsverordnung Anpassung der Abschreibungssätze

Neues Rechnungslegungsrecht seit 2013 in Kraft

- Abschreibungen müssen nach den allg. anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vorgenommen werden;
- dabei müssen sie dem tatsächlichen Wertverzehr und der betriebswirtschaftlichen Realität entsprechen.
- Die kantonalen Abschreibungssätze entsprechen (teilweise) nicht diesen Grundsätzen.



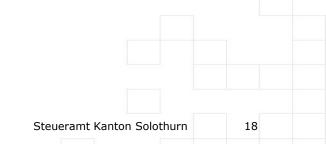
Teilrevision der Vollzugsverordnung Anpassung der Abschreibungssätze

- Anpassung der Abschreibungssätze an neues Rechnungslegungsrecht infolge der Umsetzung STAF (siehe Botschaft des Regierungsrats, RRB Nr. 2019/1086)
- Umsetzung der STAF:
 - Neue Abschreibungssätze: Verweis auf Richtlinien der ESTV
 - Keine Einmalabschreibungen
 - Kein doppelter Abschreibungssatz auf Neubauten
 - Keine Rücklagen für Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen
- Gesetzliche Grundlage in § 16 Abs. 1 VV StG;
- In Kraft ab 1. Januar 2020.

Teilrevision der Vollzugsverordnung Anpassung der Abschreibungssätze

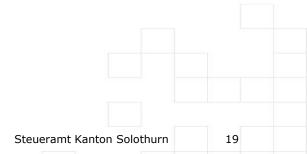
Praxis Kanton

- Neues Steuerbuch-Kapitel über Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen bei SE, StB SO § 35 Nr. 1
- Übergangsregelung



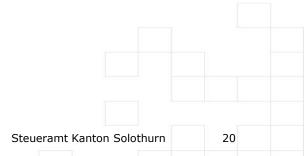
4. Revisionsvorhaben auf Kantonsebene

 Geplante Vorlagen im Einkommenssteuerbereich



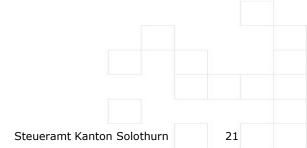
Revisionen auf kantonaler Ebene **Einkommenssteuern**

- Revision Einkommenssteuertarif gemäss Auftrag des Regierungsrats vom 26. Mai 2020
- Revision der Katasterschätzung
- Initiative "Jetz si mir dra"
- Vorstösse aus dem Parlament



5. Revisionsvorhaben auf Bundesebene

- Neuerungen mit Inkraftsetzen 2020
- Geplante Neuerungen (Auswahl)



Revisionen auf Bundesebene Neuerungen per 1. Januar 2020

- BG über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)
- Vo über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Patentbox als Instrument der STAF)
- Vo über die Abrechnung ausländischer Quellensteuern
- Energiegesetz (EnG)
- Vo über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der dir. Bundessteuer



Revisionen auf Bundesebene **Geplante Neuerungen (Auswahl)**

- BG über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen
- DBG: Erhöhung des Abzugs der Kinderdrittbetreuungskosten auf Fr. 25'000 und des Kinderabzugs auf Fr. 10'000
- Vo des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der dir. Bundessteuer (Berufskostenverordnung)
- Vo über die Verrechnungssteuer
- BG über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung
- BG über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

